

Eupen, den 7. August 2020

Gutachten

Gutachten zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die bezuschussten Vertragsbediensteten, die in Containerparks beschäftigt werden

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Der geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 8. Juni 2020, vom 23. Juni 2020 und vom 7. Juli 2020 mit dieser Thematik befasst. Der geschäftsführende Ausschuss des WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften, ein anderer Teil an die Regionen übertragen. Zum 1. Januar 2016 wurden die so geschaffenen neuen regionalen Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterübertragen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die Zielgruppenmaßnahmen auf ihrem Gebiet zuständig. Der vorliegende Abänderungserlass soll den Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekretes, welches die bis 2018 geltende Gesetzgebung reformieren sollte, regeln. Darüber hinaus soll eine Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die bezuschussten Vertragsbediensteten, die in Containerparks beschäftigt werden vorgenommen werden.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 26. April 2018 ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Im Rahmen mehrerer Sitzungen, der seitens der Regierung eingesetzten technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“, haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) ab **Dezember 2016** ihre gemeinsame Position zur Reform der Zielgruppenmaßnahmen vorgebracht. Diese Position beinhaltete einige konstruktive Vorschläge zur Neugestaltung dieser Maßnahmen. In besagter Sitzung der technischen AG wurden die Vorschläge der GSP von den übrigen Mitgliedern, inklusive der Ministerin, wohlwollend aufgenommen.

Im **Mai 2017** wurde das von den GSP-Mitgliedern unter der Bedingung der Berücksichtigung verschiedener Anmerkungen validierte Konzept dem Plenum des WSR vorgestellt.

Die Position der GSP bildete auch das inhaltliche Gerüst unseres Gutachtens zum Dekretvorentwurf zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung vom **23. Januar 2018**. In dieser Logik verabschiedete der WSR am 22. Mai 2018 sein Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekrets zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung.

Nun liegt ein erster Abänderungserlass mit Bezug auf die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vor, der in einigen Punkten Erkenntnisse aus einer ersten Anwendungsperiode der entsprechenden Gesetzgebung einarbeiten möchte.

Zum Erlassvorentwurf

Zu Artikel 1:

Wir begrüßen die Ausweitung der Gleichstellungen auf die SINE-Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag und die im Rahmen der „Artikel 60 S7-Maßnahme“ beschäftigten Personen. Es ist sinnvoll auch diesen Personen einen nahtlosen Übergang in einen mit Hilfe der AktiF-Beschäftigungsmaßnahme geförderten Arbeitsvertrag zu ermöglichen. Auf der einen Seite können durch diese Änderung am Ursprungserlass finanzielle Einbußen bei den betroffenen Arbeitnehmern vermieden werden und auf der anderen Seite wird die Verwaltung durch die nicht mehr notwendige eintägige Eintragung von einer wenig sinnvollen administrativen Aufgabe befreit.

Zu Artikel 2:

Grundsätzlich ist es richtig, möglichst vielen Arbeitsuchenden eine Perspektive zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bieten. Eine Erweiterung der Gleichstellungsbedingungen ist vor diesem Hintergrund sinnvoll, da verschiedene Unterbrechungen (wie z.B. Krankheit) in Zukunft nicht mehr zu einem Ausschluss von der Berechtigung zur AktiF-Förderung führen.

Zu Artikel 3:

Da es sich bei allen im Abänderungserlass genannten Beschäftigungsformen um zeitlich sehr begrenzte Tätigkeiten handelt, wird für diese durch die Schaffung der Möglichkeit zum Übergang in eine AktiF-Beschäftigungsförderung sachlich betrachtet eine nicht nachvollziehbare Eingrenzung abgeschafft.

Zu Artikel 4:

Alle Maßnahmen sollten laufend auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und ggfs. angepasst werden. Vor diesem Hintergrund stimmen wir der Ausweitung des Unterbrechungszeitraums zu.

Zu Artikel 5:

Opfer von Umstrukturierungsmaßnahmen, soll ein möglichst schneller Einstieg in eine Wiederbeschäftigung ermöglicht werden. Deshalb ist es positiv zu werten, dass durch diese Abänderung im Erlass ein schnellerer Einstieg in eine AktiF-Maßnahme erfolgen kann als bisher.

Zu Artikel 6:

Es wäre unserer Meinung nach wichtig, das Sprachniveau der potentiellen AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer prinzipiell durch das Arbeitsamt der DG testen und zertifizieren zu lassen. Bei einer ausreichend guten Einstufung würde den Arbeitssuchenden ein anerkanntes Zertifikat ausgehändigt, welches ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Bei einem nicht ausreichenden Ergebnis hingegen würde dem Arbeitssuchenden bewusst gemacht, dass er zunächst weitere Sprachkenntnisse erwerben muss.

Zu Artikel 7:

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit zur rückwirkenden Beantragung der AktiF- und AktiF-PLUS Bescheinigungen erscheint die in Artikel 7 vorgenommene Änderung nachvollziehbar.

Zu Artikel 8:

Wir sind mit der Einführung der Praxis des Auf- und Abrundens nicht einverstanden und sehen aufgrund der problemlosen EDV-gestützten Berechnung von Dezimalzahlen keine nachvollziehbare Begründung für diese Praxis. Die Indexierung soll deshalb korrekt angewandt werden.

Zu den Artikeln 9, 10 und 11:

Die in diesen Artikeln vorgenommene Änderung erlaubt eine Kontinuität bei der juristischen Umgestaltung der Arbeitgeber. Dadurch erhöht sich die Planungssicherheit für den Arbeitgeber und die Arbeitsplatzsicherheit für den Arbeitnehmer. Vor diesem Hintergrund stellen wir dieser Änderung ein positives Zeugnis aus.

Zu Artikel 12:

Wir nehmen die in Artikel 12 vorgenommene Änderung zur Kenntnis. Prinzipiell begrüßen wir, dass in dieser Maßnahme eine gesetzlich festgelegte Indexierung besteht.

Zum Schluss

In unserem Gutachten zum Ursprungserlass vom 28. September 2018 hatten wir dem Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekrets zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung unter Berücksichtigung einiger Anmerkungen ein positives Gutachten ausgestellt. Wir hatten damals außerdem erklärt, dass wir in Zukunft für die zeitgerechte Evaluierung und eventuelle Anpassung des Erlasses als Verhandlungspartner gerne zur Verfügung stehen würden. Der vorliegende Entwurf eines Abänderungserlasses hat zum Ziel, einige Anpassungen vorzunehmen, deren Nutzen sich aus der praktischen Anwendung der Gesetzgebung herauskristallisiert hat. Vor dem Hintergrund unserer o.g. Bemerkung aus unserem Gutachten vom 22. Mai 2018 begrüßen wir, dass Erkenntnisse aus der Praxis zeitnah evaluiert und in Form einer Erlassabänderung in die Gesetzgebung zu AktiF und AktiF PLUS übernommen werden sollen. Wir bedauern jedoch, dass die Gruppe der Sozialpartner nicht, wie im Gutachten zum Ursprungserlass angeregt, als Verhandlungspartner in die Evaluierung und Anpassung des Erlasses zur Ausführung des Dekrets zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung miteinbezogen wurde.

Bernd Despineux
Präsident